

# **Betrauungsakt**

**der Stadt Coburg und des Landkreis Coburg**

**für die**

**Coburg Stadt und Land aktiv GmbH**

auf der Grundlage des

**Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011**

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

**- Freistellungsbeschluss - ,**

der

**Mitteilung der EU-Kommission vom 11.01.2012**

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012),

der

**Mitteilung der EU-Kommission vom 11.01.2012**

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012) und

der

**Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16.11.2006**

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006) und

der

**Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012**

über die Anwendung von Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

## **Präambel**

Stadt und Landkreis Coburg führen die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Gesellschaftssatzung vom 25.03.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013 (vgl. Coburger Amtsblatt vom ..., S.)

Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg betrauen die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Regionalentwicklung in Coburg Stadt und Land. Auf die Gesellschaftssatzung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird verwiesen.

Durch das Regionalitätsprinzip ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betrauen.

Es wird festgestellt, dass dieser Betrauungsakt keinen Anspruch der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH gegenüber der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zur Leistung von Verlustausgleichszahlungen begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtsfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH erfolgt, die keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen.

**§ 1**  
**Gemeinwohlaufgabe;**  
**Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg haben nach Art. 83 der Bayerischen Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 57 GO und Art. 51 LKrO die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungskreises und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Förderung der gemeinschaftlichen Regionalentwicklung von Stadt und Landkreis Coburg.

Gemäß § 2 der Gesellschaftssatzung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH erfüllt diese Aufgaben von Stadt und Landkreis Coburg im Bereich der gemeinschaftlichen Regionalentwicklung und damit verbunden konkret die Durchführung aller Maßnahmen, die diesem Zweck dienen. Als Oberziele sind damit zum einen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen und der regionalen Identität sowie deren Verwaltung in der Region Coburg zu nennen. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen in den folgenden Handlungsfeldern:

- *Regionalmarketing nach innen und außen*
- *Entwicklung des Wohn- und Lebensraums*
- *Entwicklung der Wirtschaftsregion*
- *Entwicklung der Tourismusregion*
- *Ausbau erneuerbarer Energien und Maßnahmen zum Klimaschutz*
- *Sicherung regionaler Daseinsvorsorge- und Nahversorgungsstrukturen*

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen sind der Gesellschaft gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Durch die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen läuft bei der Gesellschaft jährlich ein betriebliches Defizit auf, welches aus Mitteln von Stadt und Landkreis Coburg als gleichberechtigte Gesellschafter ausgeglichen wird. Es wird festgestellt, dass der Betrauungsakt keinen Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Stadt Coburg bzw. dem Landkreis Coburg zur Leistung von Verlustausgleichszahlungen begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen der Gesellschaft erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen.

**§ 2**  
**Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistung**  
**(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 2 der Gesellschaftssatzung festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 bezeichneten DAWI. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.

Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- die Übernahme einer Impuls- und Koordinierungsaufgabe
- die Förderung regionaler Netzwerke und Initiativen
- die Umsetzung eigener Projekte

Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen in den folgenden Handlungsfeldern:

- Stärkung regionaler Identität  
insbesondere durch die Pflege und Entwicklung gemeinsamer Kulturgüter und Traditionen
- Regionalmarketing nach innen und außen  
insbesondere durch die Pflege und Entwicklung einer gemeinsamen Willkommenskultur sowie durch die gemeinschaftliche Vermarktung der Region als attraktiver Lebens- und Arbeitsraum und die Ansprache von Neubürgern bzw. Rückkehrern
- Entwicklung des Wohn- und Lebensraums  
insbesondere durch Maßnahmen zur Steigerung der Lebens-, Freizeit- und Aufenthaltsqualität
- Entwicklung der Wirtschaftsregion  
insbesondere durch die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Unterstützung von Manufakturen und inhabergeführten KMU auf Netzwerkbasis
- Förderung der Entwicklung der Tourismusregion  
insbesondere durch die touristische Produktentwicklung auf Netzwerkbasis und die kooperative Optimierung touristischer Infrastruktur
- Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und Maßnahmen zum Klimaschutz  
insbesondere durch den Ausbau erneuerbarer Energien in Bürgerhand, Unterstützung von Kommunen und der Öffentlichkeit im Sinne der Bewusstseinsentwicklung für intelligente Mobilität und Förderung von Umweltbewusstsein und Energieeinsparung
- Sicherung regionaler Daseinsvorsorge- und Nahversorgungsstrukturen  
insbesondere durch Förderung einer flächendeckenden ärztlichen Versorgung sowie die Vernetzung von Nahversorgern und peripheren Gemeinden und Stadtteilen zur Sicherung deren Attraktivität und wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

Da es sich bei dieser Tätigkeit der Gesellschaft um eine Aktivität handelt, die dem Allgemeinwohl dient und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würde, handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

### **§ 3**

#### **Ausgleichsleistungen und ähnliche Vorteile (zu Art. 5 Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck können die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan sowie dem Jahresabschluss des jeweiligen Jahres. Die Zuwendung darf nach Art. 2 Abs.1 Buchstabe a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten.

Auf diesen Grundlagen entscheiden die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg über die Höhe der Zuwendung. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.
- (4) Sollte die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese gesondert neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auszuweisen.
- (5) Bereits in der Vergangenheit an die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) werden von dieser Betrauung umfasst.

### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss.
- (2) Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordern die Stadt und der Landkreis Coburg die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von

maximal 10 %, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

## **§ 5**

### **Dauer der Betrauung**

Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg über eine erneute Betrauung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

## **§ 6**

### **Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt und der Landkreis Coburg werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg oder die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

## **§ 8**

### **Kontrollrechte**

- (1) Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die Bundesrepublik hat als Mitgliedsstaat im Hinblick auf die Einhaltung der EU Beihilfevorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfegewährungen.
- (3) Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen. Sollte die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH die

Unterlagen nach diesem Absatz nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsleistung verweigert werden.

## **§ 9**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx diesen Betrauungsakt beschlossen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx diesen Betrauungsakt beschlossen.

Coburg, den xx.xx.2018